

Satzung des Vereins Ehmken Hoff e.V.



Präambel

Der Verein „Ehmken Hoff e.V.“ ist aus dem „Förderverein Pfarrscheune e.V.“ hervorgegangen, nachdem das Gebäude der Pfarrscheune für den Vereinszweck nicht mehr zur Verfügung stand.

Mit Errichtung der H.F. Wiebe Kulturstiftung bietet sich dem Verein nunmehr die Möglichkeit, seine Arbeit mit neuer, weiterer Ausrichtung fortzusetzen. Insbesondere soll hierzu im Rahmen eines zu schaffenden Nutzungskonzeptes die Kultureinrichtung Ehmken Hoff mit Leben erfüllt werden. Der Verein hat das Ziel, in den verschiedenen wiedererstehenden historischen Gebäuden als gemeinnützige Einrichtung nach den Regeln der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung seine Tätigkeit zur Förderung der Kultur und Heimatpflege aufzunehmen und hierzu unter anderem Veranstaltungen des Kulturbetriebes zu organisieren und durchzuführen.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ehmken Hoff e.V.“ und hat seinen Sitz in Dörverden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung und Förderung
 - a) der Pflege insbesondere alter Bräuche und Traditionen sowie der heimatlichen Mundart, zum Beispiel durch plattdeutsche Lesungen sowie Präsentationen historischer Gegenstände
 - b) des Sammelns, Restaurierens und Ausstellens alter und neuer Gebrauchsgegenstände
 - c) der Ausstellung von Kunst und Dokumentationen, Organisation von Vorlesungen und Vorträgen
 - d) der Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, sowie der Herausgabe heimatkundlicher Veröffentlichungen
 - e) des Aufbaues von Archiv und Bibliothek als Quellen heimatlicher Forschung;
 - f) heimatkundlicher Wanderungen und Fahrten
 - g) der Erhaltung von anerkannten Bau-, Natur- und Kleindenkmälern
 - h) der Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Kulturträgern, deren Zielsetzung dem Vereinszweck gleicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für den Verein ehrenamtliche Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch den freiwilligen Austritt, der nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.
Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
3. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seine Beitragszahlung nicht geleistet hat oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat oder wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge sind spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten des Vereins
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - i) Auflösung des Vereins

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der 1. Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen. Die Einladung ist auch wirksam,

wenn sie auf elektronischem Wege gem § 126a BGB (Email) erfolgt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihm müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die jeweiligen Ergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die jeweiligen Ergebnisse und die Art der Wahlen ersichtlich sein.
Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt oder gewählt. Die Abstimmung bzw. Wahl muss mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn mindestens 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Liegen mindestens zwei Wahlvorschläge vor, ist schriftlich zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Über die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Versammlungsleiter hat nach Annahme des Antrages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) einem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Pressewart
 - g) einer Kontaktperson zur H.F. Wiebe Stiftung
 - h) einem Beisitzer
 - i) einem Beisitzer
3. Nach außen hin wird der Verein vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder durch einen der Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von

ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertretenden Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

4. Der 1. Vorsitzende sowie die Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Amt des Kassenwartes innehaben.

§ 13

Amtsdauer und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand zu a) bis g) wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu a) bis g) während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. In besonderen Eilfällen kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 14

Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dörverden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Kultur zu verwenden hat.

Die Vorschriften zu § 15 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Neufassung tritt mit Wirkung vom 04. März 2014 in Kraft. Die bisherige Satzung hat mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 03. März 2014 ihre Gültigkeit verloren.

Dörverden, 04. September 2014